

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXXIX.

Luzern, den 7. März 1799.

Gesetzgebung.

Bericht der Commission zu Revision der Constitution. Dem Senat vorgelegt am 2. März.

Helvetische Staatsverfassung.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung des helvetischen Gebiets.

27. Helvetien ist in Landschaften (Departements), Bezirke (Distrikte), Gemeinden (Communen) und Abtheilungen der größern Gemeinden eingetheilt. Die Gemeinden und die Abtheilungen der größern Gemeinden sollen jede aus nicht weniger als 200 Bürgern bestehen.

28. Diese Eintheilungen sind einzig bestimmt, die Verrichtungen der Wählenden, der Richter und der Verwaltungen zu erleichtern; sie können keine andere Gränzscheidungen bilden.

29. Die Anzahl der Landschaften ist (Hier werden eine neue Eintheilung der gegenwärtigen Kantone Helvetiens — und neue Namen der Landschaften vorausgesetzt.)

30. Die Anzahl und die Gränzen der Landschaften können nur mittelst der für die Abänderung der Constitution vorgeschriebenen Formen, abgeändert werden.

31. Das Gesetz bestimmt die Zahl und die Gränzen der Bezirke und Gemeinden.

Dritter Abschnitt.

Politischer Stand der Bürger.

32. Jeder der in Helvetien geboren und wohnhaft ist, wann er das Alter von 20. Jahren zurückgelegt, seinen Namen in das Register der helvetischen Bürger eingeschrieben, und den Bürgereid abgelegt hat, ist helvetischer Bürger.

33. Durch den Bürgereid, gelobt der Bürger, seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer so er vermag, und mit einem gerechten Hasse gegen Aristokratie und Anarchie, anzuhängen.

34. Der Fremde wird helvetischer Bürger, wann er das Alter von 20. Jahren zurückgelegt, 10. Jahre

in der Schweiz gewohnt, sich allda nützlich und durch seine Tugenden und Aufführung der Aufnahme nicht unwürdig gemacht hat. Er muß alsdann den Bürgereid ablegen und sich in das Register der Bürger einschreiben.

25. Das gesetzgebende Corps kann jedoch durch einen gesetzlichen Beschluß, dem aber in jedem Rath zwei besonders durch einen monatlichen Zwischenraum von einander entfernte Beratungen vorgehen sollen, einem Fremden, der die Bedingungen des vorhergehenden Artikels nicht erfüllt hätte, das helvetische Bürgerrecht erteilen, wann er sich um die Sache der Freiheit und um die Menschheit wohl verdient gemacht hat.

36. Die helvetischen Bürger haben einzig das Recht, in den Urversammlungen zu stimmen, sie können allein zu den durch die Constitution festgesezten öffentlichen Aemtern berufen werden, und sie als geborne Vertheidiger des Vaterlandes, dürfen allein in die Register der Nationalmiliz eingeschrieben werden.

37. Der Verlust des Bürgerrechtes erfolgt:

- 1) Durch die Annahme eines Bürgerrechtes in fremdem Lande.
- 2) Durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, welche sogenannten Geburtsadel oder Gehorsams-Gelübde an auswärtige Obere fodert.
- 3) Durch eine mehr als zehnjährige Abwesenheit, ohne die Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

38. Die einseitige Einstellung des Bürgerrechtes erfolgt:

- 1) Durch den Zustand einer ausgesprochenen Anklage bis zum Urtheil.
- 2) Durch die Beurtheilung zu entehrenden Strafen bis die entehrende Strafe durch einen öffentlichen Akt aufgehoben worden.
- 3) Durch ein erfolgtes Urtheil im Contumazfall, bis das Urtheil wieder aufgehoben ist.
- 4) Durch Anlegung eines gerichtlichen Verbots oder Zugabe eines Vogtes.
- 5) Durch den Zustand des Falliten.

39. Vom achten Jahre der helvetischen Republik an gerechnet, müssen alle die zur Leistung des Bürgereids und zur Einschreibung in das Register der Bürger zugelassen werden wollen, schreiben und lesen können,

auch irgend ein Handwerk oder landwirthschaftliche Arbeit verstehen.

Vierter Abschnitt.

Ur- und Wahlversammlungen.

40. Die Urversammlung jeder Gemeinde besteht aus den Bürgern welche seit einem Jahr in derselben wohnen.

41. Jede Gemeinde bildet eine eigne Urversammlung.

42. Gemeinden welche in Sektionen getheilt sind, bilden in jeder Sektion eine Urversammlung.

43. Die Urversammlungen treten zusammen zur Ernennung:

- 1) Der Wahlmänner.
- 2) Der Friedensrichter.
- 3) Der Municipalbeamten.
- 4) Zur Annahme oder Verwerfung der Constitutionsänderungen, die ihnen nach den durch die Constitution selbst vorgeschriebenen Formen, vorgelegt werden.

44. Die Wahlmänner werden jährlich von den Urversammlungen je auf hundert Bürger einer, gewählt.

45. Es versammeln sich die Wahlmänner jeder Landschaft zur Wahl der Mitglieder:

- 1) Der gesetzgebenden Ráthe.
- 2) Des obersten Gerichts.
- 3) Der Verwaltungskammer und ihrer Suppleanten.
- 4) Des Landschaftsgerichts, ihrer Suppleanten und des öffentlichen Anklagers.
- 5) Der Distriktsgerichte.

46. Jede andere Berichtigung welche die Ur- und Wahlversammlungen sich anmassen würden, ist ihrer Natur nach nichtig.

47. Die Ur- und Wahlversammlungen versammeln sich zu ihren jährlichen Berichtigungen, in der ersten Hälfte des Herbstmonats. Das Gesetz bestimmt ihre Dauer, und die Weise, wie sie ihre Geschäfte vornehmen.

Fünfter Abschnitt.

Gesetzgebende Gewalt.

48. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei verschiedene von einander unabhängige Ráthe ausgeübt. Diese beiden Ráthe sind: der große Rath, welcher aus 96 Mitgliedern; und der Revisionsrath, welcher aus 48 Mitgliedern besteht.

49. Das Gesetz bestimmt alljährlich die Vertheilung dieser Zahl auf die Landschaften, nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung.

50. Der Revisionsrath genehmigt oder verwirft die Beschlüsse des großen Rathes.

51. Um in einen der beiden Ráthe gewählt zu werden, muß man eine von den Ur- oder Wahlversammlungen zu ernennende Stelle bereits bekleidet haben.

52. Um in den großen Rath erwählt zu werden, muß man das Alter von 25 Jahren erreicht haben.

53. Um in den Revisionsrath gewählt zu werden, muß man verheirathet oder es gewesen seyn, und das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

54. Die beiden gesetzgebenden Ráthe werden alle Jahre zum vierten Theil erneuert, so daß jedes Mitglied 4 Jahre lang darin Siz hat.

55. Die Mitglieder beider Ráthe, welche 4 Jahre lang im Amt gestanden, können nur nach einer Zwischenzeit von 2 Jahren wieder gewählt werden.

56. Ein Mitglied der gesetzgebenden Ráthe, welches seine Ernennung angenommen hat, kann seine Stelle nicht niederlegen, um eine andere Stelle vom Vollziehungsrath oder irgend einem andern Zweig der vollziehenden Gewalt anzunehmen.

57. Die Sitzungen der beiden Ráthe sind öffentlich; jedoch soll die Anzahl der Zuhörenden jene der Mitglieder des Rathes nie übersteigen.

58. Jeder Rath kann in geschlossenen Sitzungen Beratungen nehmen; der Revisionsrath kann aber keine Schlüsse, welche gesetzliche Kraft haben, in geschlossener Sitzung annehmen.

59. Die gesetzgebenden Ráthe genehmigen oder verweisen, auf den vorhergehenden und nothwendigen Vorschlag des Vollziehungsrathes, alles was Krieg und Frieden, Traktaten und Allianzen mit fremden Mächten betrifft.

60. Die Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe können nur unter Beobachtung der nachfolgenden Formen vor Gericht gezogen werden.

61. Keine Angabe gegen ein Mitglied des einen oder des andern Rathes, kann in Betracht gezogen werden, wann sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben und dem großen Rath zugesandt ist.

62. Der große Rath berathschlagt zuerst, ob die Angabe soll angenommen werden.

63. Wann die Angabe angenommen ist, so wird der Beschuldigte vorgeladen, in Zeit von 3 Tagen vor dem großen Ráthe zu erscheinen. Erscheint derselbe, so wird er im Innern des großen Rathes verhört.

64. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so erklärt der große Rath, nach Verlauf der ihm zur Erscheinung angesetzten Zeitfrist, ob sein Bezugen soll untersucht werden.

65. Wenn der große Rath erklärt hat, daß Untersuchung statt habe, so wird der Beschuldigte durch den Revisionsrath vorgeladen; es werden ihm zwei Tage dazu eingeräumt, und wann er erscheint, so wird er im Innern des Revisionsrathes verhört.

66. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Revisionsrath nach Verlauf jener Tage und nachdem er über die Sache berathschlagt hat, den Beschluß des großen Rathes.

67. Alle Berathschlagungen der Ráthe, die sich auf die Anklage eines Mitglieds beziehen, werden in geschlossener Sitzung vorgenommen.

68. Alle Abstimmungen über eben diese Gegenstände geschehen durch Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmzettel. Die Annahme der dahin gehörenden Beschlüsse wird durch den Revisionsrath in offener Sitzung bekannt gemacht.

69. Die von dem obern Gerichte gegen ein Mitglied eines gesetzgebenden Raths ausgesprochne Anklage, hat die Einstellung seiner Amtsverrichtungen zur Folge.

70. Nachdem die Anklage ausgesprochen ist, nimmt das obere Gericht den Prozeß vor und spricht das Urtheil in erster und letzter Instanz. Der dritte Theil der Stimmen, mehr eine, spricht los; die Bestimmung des Dritttheils geschieht durch Annáherung; das Dritttheil von zehn ist drei; das Dritttheil von elf ist vier u. s. w.

71. Wenn der Angeklagte durch das Urtheil des obern Gerichts von der Anklage losgesprochen ist, so tritt er wieder in sein Amt ein.

72. Jeder Rath hat eine besondere Wache. Beide sollen unter sich und mit der Wache des Vollziehungsraths von gleicher Stärke seyn.

73. Jedem Rath gehört die Polizei im Ort seiner Sitzungen und in dem von ihm bestimmten Umfang derselben, zu.

74. Der Vollziehungsrath kann ohne bestimmte Erlaubniß der gesetzgebenden Ráthe keine Truppen in der Gemeinde, in welcher die Gesetzgebung ihren Sitz hat und im Umkreise derselben von 2 Stunden, sich aufhalten oder durchziehen lassen.

75. In keinem Fall können die gesetzgebenden Ráthe, weder einzeln noch vereint, noch durch Bevollmächtigte, die vollziehende oder die richterliche Gewalt ausüben.

76. Die gesetzgebenden Ráthe können weder einem noch mehreren ihrer Mitglieder, noch irgend Jemandem, die ihnen durch die Constitution zukommenden Berrichtungen übertragen.

77. In keinem Fall können beide Ráthe zusammenreten, sey es um gemeinschaftlich Berathschlagungen zu nehmen oder um Beschlüsse zu fassen.

78. Keiner der beiden Ráthe kann in seiner Mitte fortdauernde Ausschüsse bilden.

Jeder Rath kann zu Untersuchung und Vorberathung besonderer Gegenstände, besondere Ausschüsse bilden und aus seinen Mitgliedern ernennen, welche sich bloß allein auf den Gegenstand einschränken, wofür sie errichtet sind, und aus einander treten, sobald der Rath über den ihnen aufgetragenen Gegenstand abgesprachen hat.

Sechster Abschnitt.

Vollziehende Gewalt.

79. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsrath übertragen.

80. Der Vollziehungsrath wird alle Jahr, drei Monate vor der Erneuerung der gesetzgebenden Ráthe, durch den Austritt und die neue Wahl eines Mitglieds erneuert.

81. Um in den Vollziehungsrath gewählt werden zu können, muß man das Alter von vierzig Jahren erreicht haben, verheirathet oder Wittwer seyn; man muß ferner entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Ráthe oder des obern Gerichts, einer Verwaltungskammer oder eines Kantonsgerichts, Minister oder Regierungsrathhalter gewesen seyn, oder wirklich seyn.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe können jedoch, bis ihre Amtszeit zu Ende ist, nicht gewählt werden.

82. Das Gesetz bestimmt die Verwandtschaftsgrade, die zwischen den Gliedern des Vollziehungsrathes sowohl, als in den verschiedenen Zweigen der vollziehenden Gewalt statt finden dürfen.

83. Die Erählungsart der Mitglieder des Vollziehungsraths ist folgende:

Unmittelbar vor der Wahl entscheidet das Loos, welchem Ráthe der Vorschlag und welchem die endliche Wahl zukommt.

Derjenige der den Vorschlag zu machen hat, fertigigt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr eine Liste von fünf Vorgeschlagenen; der andere Rath wählt ebenfalls durch geheimes und absolutes Stimmenmehr aus dem fünffachen Vorschlage, das Mitglied des Vollziehungsraths.

84. Die austretenden Mitglieder des Vollziehungsraths können eher nicht als nach einem Zeitraum von vier Jahren wieder gewählt werden.

85. Wann ein oder mehrere Stellen im Vollziehungsrathe, durch Tod, angenommene Entlassung, oder Entsetzung durch ein Urtheil des Obergerichtes, ledig werden, so sollen die gesetzgebenden Ráthe angefaunt und innert 24 Stunden zur Wiederbesetzung derselben schreiten.

86. Eben so sollen die in Folge einer vor dem Obergerichte schwebenden Anklage geschehenen einseitigen Einstellungen (Suspensionen) durch provisorische Wahlen innert 24 Stunden ersetzt werden.

87. Der Vollziehungsrath sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staats. Er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Fall, der Vollziehungsrath insgesammt oder ein Mitglied desselben, weder während seiner Amtsverrichtungen noch während der folgenden zwei Jahre, den Oberbefehl derselben nehmen könne.

88. Der Vollziehungsrath kann jeden der beiden Rätthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen.

89. Er kann in den durch das Gesetz zu bestimmten Fällen, den gesetzgebenden Rätthen den Nachlaß oder die Milderung einer Strafe, sogar Belohnungen an Mitschuldige eines Verbrechens, die Entdeckungen machen würden, vorschlagen.

90. Er siegelt die Gesetze und läßt sie bekannt machen; die Vollziehung derselben steht unter seiner Aufsicht und er ist für dieselbe verantwortlich.

91. Er eröffnet und leitet die Unterhandlungen mit fremden Mächten; die Traktaten aber, so er unterschreibt oder unterschreiben läßt, sind nicht ehe gültig, bis sie von den gesetzgebenden Rätthen in geschlossener Sitzung untersucht und genehmiget worden; der Revisionsrath macht diese Annahme in öffentlicher Sitzung bekannt.

92. Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Rätthe vollzogen; sie dürfen aber weder den öffentlichen Artikeln noch der Constitution zuwider laufen.

93. Der Vollziehungsrath legt im neunten Monat jedes Jahres, den gesetzgebenden Rätthen, die Uebersicht der Bedürfnisse jedes Hauptfaches der Staatsausgaben für das nächstfolgende Jahr vor. Ohne diese Uebersicht kann das Aufschlaggesetz für das bevorstehende Jahr nicht abgefaßt werden.

94. Der Vollziehungsrath giebt alljährlich den gesetzgebenden Rätthen Rechnung über die Verwendung, der jedem Ausgabenfache angewiesenen Gelder, mit Ausnahme derer, die ihm für geheime Ausgaben bewilligt worden.

95. Diese Rechnungen werden jedes Jahr durch den Druck bekannt gemacht.

96. Der Vollziehungsrath ernennt zu, und entsetzt von ihren Stellen die Minister und diplomatischen Agenten, die Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, und die Regierungsstatthalter.

97. Es sollen vier Minister seyn; das Gesetz, welches ihre Verrichtungen bestimmt, kann ihre Zahl für eine bestimmte Zeit auf sechs erhöhen.

98. Wenn der Vollziehungsrath von einer gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats angesprochenen Verschwörung unterrichtet ist, so kann er Vorführungs- oder Verhaftbefehle, gegen die muthmaßlichen Urheber oder Mitschuldigen derselben ergehen lassen. Er kann ein Verhör mit ihnen aufnehmen; allein er ist unter der gegen das Verbrechen willkürlicher Verhaftung bestimmten Strafe verbunden, dieselben binnen 2 Tagen vor den Polizeibeamten zu verweisen, um den Gesetzen gemäß gegen sie zu verfahren. Er hat seine eigne Wache, die mit der jedes gesetzgebenden Rathes, von gleicher Stärke ist; die

Polizei im Ort seiner Sitzungen gehört ihm unmittelbar zu.

99. Der Vollziehungsrath ist verpflichtet, in der nämlichen Gemeinde, in welcher die gesetzgebenden Rätthe ihre Sitzungen haben, sich aufzuhalten.

100. Keines seiner Mitglieder darf sich ohne Bewilligung der Gesetzgebung, weiter als 4 Stunden, oder länger als 8 Tage, vom Sitz der Regierung entfernen; eben so kann kein Mitglied des Vollziehungs Rathes in den nächsten zwei Jahren nach seinem endlichen Austritte, ohne jene Bewilligung, den Boden der Republik verlassen.

101. Alle Verfügungen, in Bezug, auf das gerichtliche Verfahren gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe, sind auch für die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriats gültig.

Siebenter Abschnitt.

Obergericht.

102. Das Obergericht besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern.

103. Das Gesetz bestimmt alljährlich die Vertheilung derselben auf die Landschaften, nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung.

104. Das Obergericht wird alljährlich zum vierten Theil erneuert; die austretenden Mitglieder können nur nach Verfluß von zwei Jahren wieder gewählt werden.

105. Der öffentliche Ankläger beim Obergericht wird aus einem fünffachen Vorschlag des Obergerichtes gewählt; der Vollziehungsrath bringt diesen Vorschlag durch geheimes und absolutes Stimmenmehr auf 3 zurück; aus diesen drei Vorgesetzten wählen die gesetzgebenden Rätthe den Ankläger; so daß unmittelbar vor der Wahl das Loos entscheidet, welches der beiden Rätthe durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die Wahl vorzunehmen hat.

Der öffentliche Ankläger bleibt 6 Jahre im Amt; er ist nach Verfluß seiner Amtszeit von neuem wählbar.

106. Dieses Obergericht ist der Richter der Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe, auf die oben angegebene Weise.

107. Er spricht in letzter Instanz über Haupt-Criminalfachen.

108. Er zerничtet in Civilsachen die Urtheilssprüche niederer Gerichte, bei denen eine offenbare Verletzung des Gesetzes statt findet.

109. Die Gemeinde, in der das Obergericht seine Sitzungen hält, wird durch die gesetzgebenden Rätthe bestimmt.

Es hat das Polizeirecht in dem Ort seiner Sitzungen.

Achter Abschnitt.

National-Schatzamt.

110. Das National-Schatzamt steht unter der unmittelbaren Beforgung von drei Commissarien.

111. Die Commissarien des National-Schatzamtes werden von den gesetzgebenden Ráthen ausser ihrem Mittel gewáhlt, und alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert, so daß jeder dieser Commissarien 6 Jahre im Amt bleibt, und nach seinem Austritt nur nach Verfluß von 2 Jahren wieder gewáhlt werden kann.

112. Die Erwáhlungsart ist die nämliche, die oben für die Mitglieder des Vollziehungsraths (§. 83.) vorgeschrieben ist.

113. Die Commissarien des National-Schatzamtes ernennen die Obereinnehmer der Landschaften.

114. Sie besorgen den Eingang aller National-Einkünfte in und die Auszahlung aus dem National-Schatzamt.

115. Sie können keine Auszahlungen machen, außer auf einen Beschluß der Gesetzgebung, eine in derselben Folge ausgestellte Verordnung des Vollziehungsraths, und endlich die Unterzeichnung des Ministers in dessen Fach die Ausgabe gehört; das Gesetz bestimmt die Weise der Auszahlung der den gesetzgebenden Ráthen, und dem Vollziehungsrath angewiesenen Summen.

116. Sie legen den gesetzgebenden Ráthen jedes Jahr über alle Einnahmen und Ausgaben, und über den Zustand des National-Schatzes Rechnung ab. Diese jährlichen Rechnungen werden durch den Druck bekannt gemacht.

117. Die Commissarien des National-Schatzamtes können allein durch die gesetzgebenden Ráthe von ihrem Amt suspendirt oder entsetzt werden; sie stehen unter der beständigen Aufsicht zweier aus dem Mittel jedes Rathes gewáhlter Aufseher des National-Schatzes, die alljährlich erneuert werden, und nur nach einem Jahr wieder wáhlfar sind.

118. Diese Aufseher des National-Schatzes sollen alle 3 Monate, den gesetzgebenden Ráthen in geschlossener Sitzung einen Bericht über den Zustand des National-Schatzes vorlegen.

Neunter Abschnitt.

Bewaffnete Macht.

119. Es soll in Friedenszeiten alljährlich bestimmt werden; ob ein besoldetes Truppcorps und von welcher Stärke dasselbe soll gehalten werden; es darf jedoch dasselbe nicht höher als 2000 Mann steigen.

120. Es soll in jeder Landschaft ein Corps von ausgetesenen Militär- oder Nationalgarden seyn, welche bereit sind, mit bewaffneter Hand, theils die Ruhe im

Innern zu erhalten, theils einen fremden Angriff zurückzutreiben.

Zehnter Abschnitt.

Landschafts-Obrigkeiten.

121. Die drei ersten Obrigkeiten in jeder Landschaft sind: der Regierungskathalter, die Verwaltungskammer und das Landschaftsgericht.

122. Der Regierungskathalter ist der Stellvertreter der Vollziehungsgewalt in jeder Landschaft; er wird vom Vollziehungsrathe ernannt.

123. Er hat unter sich die Bezirkskathalter, die von ihm ernannt werden; diese ernennen hirtwieder die Agenten in den Gemeinden und Sektionen der Gemeinden.

124. Der Regierungskathalter hat die Aufsicht über die Berrichtungen aller Gewalten und Beamten; er ermahnt sie an ihre Pflicht; er übermachtet ihnen die Gesetze und die Befehle des Vollziehungsraths; er nimmt ihre Bemerkungen, Vorschläge und Vorkellungen an; er ist verbunden sich in die verschiedenen Bezirke seiner Landschaft, zu sorgfältiger Aufsicht derselben, zu begeben; er kann keine Gnade oder Gunst gewähren; er nimmt aber die Bittschriften der Bürger an und ist gehalten sie ungesaumt den gehörigen Behörden zukommen zu lassen; es versteht sich dieses unbeschadet des Rechtes, das alle Bürger haben, sich unmittelbar an jede Behörde zu wenden; er schreibt auf bei durch das Gesetz bestimmten Tage die jährlichen Ur- und Wahlversammlungen aus; er hat den Vorsitz bei den bürgerlichen Festen; er hat das Recht den Sitzungen der Verwaltungskammer, der Gerichtshöfe und der Munizipalitäten beizuwohnen; er wachet bei ihren Verathschlagungen auf die Vollziehung der Gesetze, ohne selbst Stimme zu haben; er sorgt für die innere Sicherheit; er hat das Recht der Gefangennehmung; das Gesetz aber bestimmt die Falle und Grade der Anhaltung; er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne sie selbst anzuführen zu können.

125. Das Landschaftsgericht spricht in erster Instanz über Hauptcriminalfalle, und in letzter Instanz über andere Criminalfalle und über die Civil- und Polizeysachen.

126. Dieser Gerichtshof besteht aus dreizehn Richtern, die den Vorsíher aus ihrem Mittel, und den Gerichtsschreiber ausser demselben wählen.

127. Die Mitglieder des Landschaftsgerichts werden von dem Wahlcorps ernannt; es treten alle Jahre zwey, und im sechsten Jahre drei aus; die Ausretenden können nur nach Verfluß von zwei Jahren wieder gewáhlt werden.

128. Das Wahlcorps ernennt den öffentlichen Ankláger bei dem Landschaftsgericht; seine Amtszeit dauert sechs Jahre; er ist nach Verfluß derselben neuerdigs wáhlfar.

129. Die Richter des Landschaftsgerichts haben für Krankheit und Abwesenheit, eine gleiche Zahl vom Wahlcorps gewählter Suppleanten, die auf gleiche Weise wie die Richter erneuert werden.

130. Die Verwaltungskammer ist mit der Verwaltung der Finanzen, der Staatsdomänen, der Polizen, Erziehungs- und Armenanstalten nach Anleitung der Gesetze beauftragt.

131. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die das Wahlcorps erwählt, und von denen alle Jahr eines erneuert wird; die austretenden Mitglieder können nur nach zwei Jahren wieder erwählt werden. Die Verwaltungskammer erwählt aus ihrem Mittel einen Vorsitzenden und ihre Schreiber außer demselben.

132. Die Mitglieder der Verwaltungskammer haben für Krankheit und Abwesenheit eine gleiche Zahl vom Wahlcorps gewählter Suppleanten, die eben so wie die Mitglieder erneuert werden.

133. In dem Hauptort jedes Bezirks ist ein unteres Gericht für diejenigen Criminalfälle, worüber das Landschaftsgericht nicht in erster Instanz spricht, und für Civil- und Polizen-Rechtshandel; es besteht aus neun Mitgliedern, die aus ihrem Mittel sich einen Vorsitzenden und einen Schreiber außer demselben wählen.

134. Die Mitglieder des Distrikts werden vom Wahlcorps gewählt, und alle Jahre zum Drittheil erneuert; die austretenden Mitglieder können nach Verfluß von einem Jahr wieder gewählt werden.

135. In jeder Gemeinde ist eine Municipalität, welcher die Sorge für die Polizen des Orts obliegt.

136. Die Municipalbeamten werden von den Urversammlungen erwählt; das Gesetz bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

137. Es sollen Friedensrichter seyn, die von den Urversammlungen gewählt werden. Das Gesetz bestimmt die ihnen zukommenden Verrichtungen.

138. In Criminalfällen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, bis durch ein Geschworenengericht die Anklage ist angenommen worden.

Nachdem die Anklage angenommen ist, spricht ein zweites Geschworenengericht über die Thatsache oder die Wahrheit des angeklagten Verbrechens.

Der Richter macht hierauf die Anwendung des Gesetzes.

Ein durch ein Geschworenengericht lediggesprochenener, kann für die gleiche Sache nicht zum zweitenmal angeklagt werden.

139. Es soll in jeder Landschaft ein Handelsgericht seyn, das in Handelsgeschäften richtet; seine Urtheile sind der Cassation des Obergerichts unterworfen.

F i f t e r A b s c h n i t t.

Abänderung der Constitution.

140. Der Revisionsrath hat allein das Vorschlagsrecht zu Abänderungen und Zusätzen der Constitution.

141. Wenn ein Mitglied von vier andern Mitgliedern unterstützt, eine Abänderung vorschlägt, so muß solche in Berathung genommen werden.

142. Ehe der Vorschlag in Berathung genommen wird, soll er gedruckt, den Mitgliedern des Revisionsraths ausgetheilt, und auf dem Canzleitisch während zwei Monaten niedergelegt bleiben.

143. Wird der Vorschlag durch Stimmenmehrheit vom Revisionsrath angenommen, so wird derselbe sodann dem großen Rath mitgetheilt.

144. Der große Rath tritt auf diese erste Mittheilung hin, noch in keine Berathung ein.

145. Nach Verfluß von zwei Jahren von der ersten Uebersendung an den großen Rath an gerechnet, nimmt der Revisionsrath die vorgeschlagene Abänderung neuerdings in Berathung.

146. Wird die Abänderung verworfen, so kann sie nur unter Wiederholung der eben angegebenen Formen, neuerdings vorgelegt werden.

147. Wird sie hingegen durch Stimmenmehrheit vom Revisionsrath zum zweitenmal angenommen, so ist sie dadurch zu einem der Bestätigung des großen Rathes unterworfenen Beschlusse, geworden.

148. Ist derselbe vom großen Rathe bestätigt und angenommen worden, so wird er den Urversammlungen bei ihrem nächsten Zusammentritt, zur Annahme vorgelegt, die mit Ja oder Nein über Annahme oder Verwerfung abstimmen.

149. Die Zahl der Stimmen für und wider in jeder Urversammlung, wird gezählt, und die Mehrheit der zusammengerechneten Stimmen aller Urversammlungen, entscheidet über den Beschluß.

150. Der große Rath wird in öffentlicher Sitzung die Eröffnung und Aufzählung der Stimmen der Urversammlungen vornehmen.

151. Der auf diese Weise angenommene Beschluß einer Constitutionsänderung, wird dadurch zum constitutionellen Artikel; er wird durch den Revisionsrath sobald derselbe ihn vom großen Rath empfangen hat, öffentlich proclamirt und der Urkunde der Constitution im Nationalarchive beigefügt.

152. Wird hingegen der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen der Urversammlungen verworfen, so kann er nicht anders als unter neuer Beobachtung der in diesem XI. Abschnitt vorgeschriebnen Formen und Zeitsfrist u wieder vorgelegt werden.

Großer Rath, 5. Hornung.

(Fortsetzung.)

II. Diese Weggelder sollen bei jedem Schlagbaum nach dem diesem Gesetz beigefügten Tarif, erhoben werden.

12. Von dem Weggeld sollen befreit seyn: alle

Gespärne welche zum Landbau oder zur Einerndung einen Schlag an n passierer müssen um von dem Hause oder den Scheunen des Eigentümers auf einen Theil seines Eutes zu fahren.

13. Die Brückengelder sollen bei jeder beträchtlichen, von dem Staate unterhaltenen Brücke erhoben werden.

14. Unter der Benennung einer beträchtlichen Brücke ist verstanden, jede steinerne Brücke oder hölzerne mit einem Dache, die über 50 Schuhe lang und an den Landstraßen gelegen ist.

15. Diese Brückengelder sollen mit den Unterhaltungskosten der Brücke im Verhältniß stehen.

15. Sie können niemals höher als das Weggeld, und niemals unter die Hälfte desselben gesetzt werden.

Dritter Haupttheil.

17. Alle benannten Zölle und Brückengelder sollen Regiweise zu Händen der Nation bezogen werden.

18. Der Ertrag derselben soll in Gegenwart des Bezahlenden in einen verschlossenen Stock gelegt werden.

19. Dieser Stock soll alle drei Monate geleert und das darin liegende Geld in die Kantonskasse gelegt werden.

20. Die vollziehende Gewalt wird die dabei zu beobachtenden Formalitäten bestimmen.

21. Das Vollziehungsdirektorium wird unverweilt die Polizeyreglemente sowohl über die Unterhaltung der Brücken und Straßen, als über die Bestimmung und Erhaltung der Ladungen der Güterfuhrleute abfassen.

Vierter Haupttheil.

Bestimmung der Strafen.

22. Jeder Durchpassirende soll berechtigt seyn, den Zolleinnehmer zu verleiden, wenn derselbe den Ertrag der Gebühr nicht vor seinen Augen in den Stock legen würde.

23. Jeder dem Weg- oder Brückengeld unterworfenen Reisende, der sich weigern würde dasselbe zu bezahlen, soll für das erstemal für die doppelte Gebühr des Tarifs und eine Geldbuße von 4 Franken gestraft werden.

24. Das zweitemal soll die Strafe verdoppelt und das drittemal kann ihm von dem Richter eine körperliche Strafe auferlegt werden.

Fünfter Haupttheil.

25. Die Zolleinnehmer sollen von den Verwaltungskammern ernannt werden und unter ihrer Aufsicht stehen.

26. Das Gehalt der Zolleinnehmer soll auf ein gewisses vom Hundert des Betrags der Einnahme festgesetzt werden; die Zahl wie viel vom Hundert kann aber nicht anders als nach einer während 6 Monaten

über den ganzen Verlauf angestellten Probe ausdrücklich bestimmt werden.

Das Gutachten der Commission über die Bottschaft der Gemeinde Uttigen ist an der Tagesordnung— Dem zufolge soll dieser Gemeinde das von der Aare angeschwemmte Land, die Aue genannt, als Eigenthum überlassen werden.

Koch will dieser Gemeinde das Eigenthumsrecht unter den gleichen Bedingungen zugestehn, wie das Nutzungrecht, nämlich: die nöthige Zu- und Abfahrt und den benötigten Grund und Boden sich vorbehalten, auf den Fall hin, wenn die Republik in dieser Gegend einige neue Werke an der Aare anlegen, oder Abänderungen in ihrem Bette treffen wollte. — Dieser Antrag wird angenommen.

Weber erstattet im Namen einer Commission einen Rapport über die Ansprachen einiger Gemeinden und Familien im Distrikt Solarno auf Zölle, Fischerrechte, &c. Er soll für 6 Tage niedergelegt werden.

Es wird eine Bottschaft des Direktoriums verlesen, wodurch es die gesetzgebenden Räte einladet, ungesäumt zu bestimmen; ob die in den Registern einer Akademie eingeschriebnen Studierenden im allgemeinen vom Kriegsdienste ausgenommen seyn sollen; ob eine Klasse von Studierenden ausschließlich, oder ob keine von demselben ausgenommen werden könne.

Auf Koch's Antrag wird diese Bottschaft an die Militärcommission gewiesen, mit dem Auftrage, in 3 Tagen ihren Bericht darüber einzugeben.

Kuhn legt im Namen der hierzu ernannten Commission ein Gutachten über das Criminalgerichtswesen in deutscher Sprache vor.

Die Verammlung beschließt dasselbe ins französische und italienische übersetzen, und im deutschen und französischen drucken zu lassen.

Der vom Senat verworfne Beschluß über den Weinverkauf und die Wirthsrechte wird an die betreffende Commission zurückgewiesen.

Das Direktorium zeigt durch eine Bottschaft an, daß die cisalpinische Republik, um die Bande noch enger zu knüpfen, welche aus der Nachbarschaft und aus der zwischen beiden Staaten herrschenden Einheit der Grundsätze entstanden sind, den B. Visconti als bevollmächtigten Minister zu ihm gesendet habe, welcher sich schon bei dem Präsidenten des Direktoriums angemeldet habe, und dessen Vorstellung in wenigen Tagen vor sich gehen werde.

Der große Rath hört die Ablesung dieser Bottschaft mit lautem Beifall an, und beschließt, daß sie dem Senat mitgetheilt werde.

Durch eine andere Bottschaft begehrt das Direktorium, daß dem B. Sigg, alt Gerichtsvogt zu Ruedolfsingen und Einzieher der Zehnten und Bodenzinsen, für das Kloster St. Catharinenthal, das Haus, welches

Er als Einziger dieses Klosters bewohnte, nebst seinen Angehörigen, um die gemachte Schätzung von 2666 Gl. ohne weitere Steigerung überlassen werde, da er einer derjenigen sey, welche durch Abschaffung der Feudalrechte ihre Stelle, und zugleich einen beträchtlichen Theil ihres Erwerbs verloren haben.

Capani begehrt die Tagesordnung, weil es jetzt gar nicht um Entschädigungen solcher Art zu thun sey, Mehrere Mitglieder unterstützen ihn, und dieser Antrag wird angenommen.

Großer Rath, 8. Hornung.

Präsident Carmintran.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

Bürger Repräsentanten!

Die Commission welche den 12ten December 1798 über die Bittschriften der Dr. Jakob Fuchs von Malzers und Peter Ninnen von Wohlhaus, Canton Luzern, niedergesetzt worden, hat die Ehre ihnen folgenden Rapport zu erstatten:

Diese Bürger verlangen jeder 150 Fr. hinter ihren Gemeinden liegendes Eigenthum zu ihren Händen nehmen zu können.

Die Commission hat nichts anders in Erfahrung bringen können, als daß sich diese Hinterlage auf eine gehässige, und von der alten Regierung begünstigte Uebung gründe, welche dem Geist der Constitution, das ist der Freiheit und Gleichheit, zuwider sey.

Die Commission schlägt euch daher folgenden Beschluß vor:

An den Senat!

Auf die Bittschriften der Bürger Jakob Fuchs von Malzers und Peter Ninnen von Wohlhaus, Canton Luzern, welche die Auslieferung von hinter ihrer Gemeindegemeinden liegenden Hinterlagen begehren:

In Erwägung daß diese Hinterlagen nur den Zweck hatten die Heirathen mit Bürgerinnen aus andern Cantonen und Gemeinden zu erschweren;

In Erwägung daß solche Einzugsgelder oder Hinterlagen durch das Gesetz vom 18ten August 1798 schon abgeschafft sind, hat der große Rath

b e s c h l o s s e n :

Diejenigen Hinterlagen, die sich nur auf ehemalige Gemeindegemeindsbürgerrechte gründen, sollen den Eigenthümern unverzüglich zurückgegeben werden.

Schlumpf unterstützt das Gutachten, welches einmüthig angenommen wird

Anderwerth's Antrag eine Commission zu ernennen, welche den Auftrag habe alle übrige Commissionen

zu ernennen, wird in Berathung genommen. Anderwerth unterstützt neuerdings diesen Antrag. Cartier fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil er denselben für sehr überflüssig halt. Escher folgt der Tagesordnung, und wünscht daß die Versammlung ihre wichtigere Commissionen selbst ernenne, und die Entwicklung des geheimen Stimmenmeßes außer der Versammlung den Stimmzählern übergeben möchte. Cusior unterstützt Anderwerth's Antrag. Anderwerth zieht seinen Antrag zurück.

Mugspurger erhält auf 10 Tage Urlaub.

Muce klagt daß noch kein neues Gutachten über das Fuhrwesen vorgelegt wurde, und überhaupt in den Commissionalarbeiten Unordnung herrsche. Legler hofft die neue Commission werde schneller arbeiten und nicht vier Gutachten ablegen wie die erstere. Smür folgt. Man geht zur Tagesordnung.

Graf fodert ein Strafgesetz gegen die Bestechlichkeit der Richter, indem er mit Bedauern vernahm, daß dieses Verbrechen auch unter den neuen Richtern einzureißen scheine. Ruhn folgt Graf und fodert eine Commission über diesen Gegenstand: er glaubt dieses Verbrechen komme theils von der alten Uebung in einigen Cantonen her, theils davon, daß sehr viele Beamte der Republik nicht besoldet sind: er wünscht also daß Anstalten getroffen würden, daß die schuldigen Besoldungen den Beamten ausbezahlt werden.

Herzog v. Eff. stimmt bei und fodert Verweisung an die Criminal-Process-Commission, und wann er hierüber um Berathung angefragt würde, so würde er bestochene Richter aufhängen. Zimmermann unterstützt ganz Ruhn. Pellegrini glaubt es werden über das hierüber Befehle vorhanden seyn, und zudem habe das Direktorium das Recht die Richter zu entsetzen: er wünscht also Vertagung bis zur Abfassung des Criminalgesetzbuches. Cusior will den Antrag der Criminal-Commission zuweisen, und denkt der 93te § der Constitution gebe über die auf dieses Verbrechen zu legenden Strafe zweckmäßige Auskunft. Graf vereinigt sich mit Ruhn, und ist überzeugt, daß gerade in den italienischen Cantonen hierüber die größte Sorgfalt nothwendig ist. Huber wünscht eine eigene Criminalgesetzcommission, weil die Criminalcommission über den Criminalproceß niedergesetzt ist; und zugleich ist er überzeugt, daß die Bestechlichkeit der Richter eher ein Staatsverbrechen ist, als Nationalholzfrevel. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen in welche geordnet werden: Ruhn, Secretan, Koch, Cartier und Graf.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XC.

Lucern, 8. März 1799.

Gesetzgebung.

Senat.

Bericht, den Usteri im Namen der Revisionskommission der Constitution am 5. März vorlegte.

H. Repräsentanten! Eure Commission hat den ihr zugewiesenen Vorschlag des H. Ráthes von Solothurn mit möglichster Sorgfalt untersucht, und nachdem sie verschiedene Modificationen und Erweiterungen desselben vorgenommen, hat sie einmützig beschlossen Euch den nachfolgenden ersten Abschnitt des Constitutionsentwurfes — als Nachtrag zu ihrem, letzten Sonnabend abgelegten Berichte, vorzulegen.

Wann Eure Commission irgend einen ihrer Vorschläge nur schüchtern zu thun wagte, so war es bei dem gegenwärtigen der Fall — und wann sie die Bervollkommnung ihres Vorschlags von Eurer Weisheit erwartet, so gilt dieß Vorzugsweise in Bezug auf den gegenwärtigen.

Die Idee eines über die Verfassung wachenden Geschwornengerichts, hat den größten Männern unsrer Zeiten ihr Daseyn zu danken; sie hat den denkenden Theil der Nationen — die öffentliche Meinung für sich. Aber noch hat sie nur den Weg der Bücher gemacht, in den Tempel der Gesetzgebung soll sie erst eintreten.

H. R. Die Tugend der öffentlichen Beamten ist unstreitig der sicherste Wächter der Verfassungen; sie kann alle übrigen entbehrlich machen; gerade wie die Tugend aller Bürger den größten Theil der Gesetze entbehrlich machen kann.

Aber der Gesetzgeber darf auf diese Tugend nicht rechnen; er muß durch die Formen, die er festsetzt, jede Abweichung von dem Pfade des Rechtes unmöglich zu machen bemüht seyn.

Dahin zwecket der Vorschlag den wir Euch thun; Eure Commission schlägt Euch eine neue, zwar beständig in ihren Elementen vorhandene, aber gewis sehr selten zusammentretende und thätige Gewalt vor; wir glauben die wesentlichen Vortheile derselben, in den meisten Fällen schon durch die Formen selbst,

wodurch wir ihren Zusammentritt erschweren zu wollen scheinen, zu erreichen.

Erster Abschnitt.

Ueber die Verfassung wachendes Geschwornengericht.

1. Es wird ein erhaltender Wächter der Constitution unter dem Namen das über die Verfassung wachende Geschwornengericht niedergesetzt.

2. Dasselbe besteht aus 24 Gliedern; das Gesetz vertheilt diese Zahl alljährlich auf die Landschaften, nach ihrer Bevölkerung; die Geschwornen werden alljährlich zur Hälfte erneuert; die austretenden Glieder sind nach einem Jahr wieder wählbar.

3. Die Wahl geschieht durch die Wahlversammlungen, aus den in den Privatstand zurückgekehrten Gliedern der gesetzgebenden Ráthe, des Vollziehungsraths und des Obergerichtes.

4. Diese 24 Geschworne haben auf den Fall von Tod, Krankheit, Abwesenheit oder Annahme eines öffentlichen Amtes, eine gleiche Zahl Suppleanten, die auf gleiche Weise wie die Geschwornen selbst, gewählt und erneuert werden.

5. Dieses Geschwornengericht soll über die ihm angezeigten Verletzungen und Eingriffe in die Constitution, die in den Handlungen der gesetzgebenden Ráthe, des Vollziehungsraths und des Obergerichtes statt finden können, entscheidende Aussprüche zu thun haben; unbeschadet des Rechtes, welches der gesetzgebenden Gewalt zukommt, constitutionswidrige Beschlüsse des Vollziehungsrathes ungültig zu erklären.

6. Der Zusammentritt und die Anzeigen an das Geschwornengericht, finden nur unter nachfolgenden Bedingungen statt.

7. Der öffentliche Ankläger in jeder Landschaft kann entweder aus eigener Bewegung, oder er ist auf die ihm von hundert Bürgern seiner Landschaft schriftlich und einzeln mit ihrem unterzeichneten Namen geschehene Anzeige — verpflichtet, die Angabe einer verfassungswidrigen Handlung einer der drei obersten Gewalten, dem Ankläger beim Obergerichte mitzutheilen.

8. Sobald der Ankläger beim Obergerichte eine solche Angabe einer und der nemlichen constitutionswidrigen Handlung von zwei Dritttheilen der Ankläger aller Landschaften empfangen hat, so ist er unter Verantwortlichkeit verbunden, davon der Behörde, so den constitutionswidrigen Schritt begangen haben soll, amtliche und öffentliche Anzeige zu thun.

9. Erfolgt auf diese Anzeige hin innert einem Monat keine Rücknahme des angegebenen Schrittes, so ist der Ankläger beim Obergericht verpflichtet, die Anzeige, insofern sie die Gesetzgebenden oder den Vollziehungsrath betrifft, dem Obergerichte; in Fällen hingegen, wo sie das Obergericht betrifft, den gesetzgebenden Räten zu machen.

10. Das Obergericht in dem einen, oder die gesetzgebenden Räte in dem andern Fall, entscheiden hierauf ungesäumt, ob Untersuchung der Angabe statt finden soll.

11. Hat die eine oder die andere dieser Behörden entschieden, daß Untersuchung statt finden soll, so giebt sie davon der Behörde, gegen die die Angabe gerichtet ist, amtliche und öffentliche Anzeige.

12. Erfolgt innert Monatsfrist abermals keine Rücknahme der angegebenen Handlung, so beruft die Behörde, welche die Untersuchung erklärt hat, das über die Verfassung wachende Geschwornengericht zusammen.

13. Die Entscheidungen des Geschwornengerichts werden den Namen Aussprüche führen.

14. Die durch den Ausspruch der über die Verfassung wachenden Geschwornen, für verfassungswidrig erklärten Handlungen, sind ungültig und als nicht geschehen zu betrachten.

15. Das Geschwornengericht hält seine Sitzungen in einer von dem Sitz der Regierung wenigstens 8 Stunden entfernten Gemeinde; seine Berathschlagungen geschehen in geschlossener, seine Abstimmungen aber in öffentlicher Sitzung.

16. Es geht auseinander, so bald es über die ihm geschehenen Anzeigen gesprochen hat.

In Folge des vorstehenden neuen Constitutionsabschnittes, muß dem von der Gesetzgebung handelnden Abschnitt nach Art. 70 folgender neuer Artikel beigefügt werden:

„Ist der Beschuldigte strafbar befunden und zu einer gesetzlichen Strafe verurtheilt worden, so bleibt die Vollziehung des Urtheils 14 Tage eingestellt, und wird nach Verfluß derselben alsdann nur vollzogen, wenn keine Angabe eines constitutionswidrigen Verfahrens des Obergerichtes bei dem Urtheil, auf die im 11ten Abschn. § 7 bestimmte Weise, dagegen eingekommen ist, oder bis über die allensfalls eingekommene entschieden ist.“

Zimmermann im Namen der allgemeinen Baukommission zeigt an, daß im Ganzen genommen die größte Unordnung im ganzen Bauwesen in Luzern herrsche, und daß besonders in dem Urselinerkloster die zweckwidrigste Unordnung vorhanden sey, indem in demselben Pförtner, Schreiner, Künstler, Gastwirthe, Buchdrucker etc. etc. wohnen, und sich da, man weiß nicht auf wessen Unordnung hin, eingehaust haben. Er glaubt daher man sollte nur dasjenige in dem Urselinerkloster für den großen Rath benutzen, was derselbe unentbehrlich bedarf, nemlich einen Versammlungssaal, einige Commissionzimmer, die Wohnung des Oberschreibers, Platz für die Bibliothek, die Archive und für einige Abwärter; das übrige dieses Gebäudes aber denkt er solle zum Vermietten eingerichtet werden, wobei die Nationalbuchdruckerei und die Volksstellvertreter das erste Recht haben sollten. Statt dessen nun trägt die Nothschaft des Direktoriums auf Reparationen an, welche auf dreimalhunderttausend Franken zu stehen kommen sollen: um aber die Fundamente, auf die diese Angabe gebaut sind, zu kennen, ist es hinlänglich eine Stelle aus dem Bericht des Bürger Architekt Vogel der Versammlung vorzulegen. Sie heißt also: „Vor allem aus ist erforderlich, daß der Zugang zu diesem ersten Staatsgebäude, dem Sitz und Mittelpunkt für die Gesetzgebung und der obersten und ersten Autorität in der Republik, anständig, bequem und mit hinlänglicher und nöthiger Sicherheit für alle Ab- und Zugehenden eingerichtet werde. — Hierzu sind allerdings bedekte und bequeme Zugänge, d. i. Säulenlauben zu allen Theilen des Gebäudes erforderlich. Diese Säulenlauben werden dem Gebäude nicht nur alle in dieser Absicht nöthige Bequemlichkeiten, sondern auch dem Außern desselben ein höchst prachtvolles und der eignen Lage dieses Gebäudes besonders angemessenes Ansehen geben, und zwar mit geringen Kosten für den Staat, indem in und unter diesen Säulengängen mit Vortheil theils Treibhäuser mit ausländischen Pflanzen, vornemlich aber Kramladen angelegt werden können, deren Ertrag die Kosten des Baues dieser Säulenhallen, die circa auf 100,000 Franken zu berechnen sind, hinlänglich verinteressiren wird.“

Da nun die Baukommission glaubt, daß die helvetische Republik einstweilen noch keine solche Anlagen bezügle, sondern einzig für ihre dringenden Bedürfnisse ohne Pracht sorgen müsse, so hat dieselbe von den Entwürfen dieses für Paris oder Rom passenden Baumeisters keinen Gebrauch machen zu können geglaubt, und macht Euch daher folgenden Antrag: 1) Dringlichkeit zu erklären. — 2) Eine Commission von 3 Mitgliedern zu erwählen, welche den Auftrag erhalten, den Bau bei den Urselinerinnen auf eine zweckmäßige, anständige und

ökonomische Art unter ihrer Aufsicht und Anordnung so bald als möglich zu Ende bringen zu lassen. 3) Dieser Commission wird von dem großen Rath aufgetragen, demselben einen Plan der noch zu beendigenden Einrichtungen und einen ungefähren Ueberschlag der dazu erforderlichen Unkosten, so bald immer möglich zur Sanction vorzulegen. 4) Die Commission hat das Recht einen verständigen Baumeister, der ihr in allem an die Hand gehe, und diese Sache unmittelbar leite, herkommen zu lassen. 5) Die Commission hat durchaus freie Hande und Gewalt in den Urselinerinnen bis zur Beendigung des Baues: auch hat Niemand das Recht ohne ihre Einwilligung dort zu wohnen, woson jedoch die gegenwärtig dort sich aufhaltenden Repräsentanten und die Buchdruckerey ausgenommen sind, welche sich aber doch die allfälligen Anordnungen der Commission gefallen lassen müssen. 6) Sobald der Bau beendigt ist, und der große Rath seine Sitzungen dort halten kann, so wird ihm die Commission den Plan des ganzen Gebäudes vorlegen, und der große Rath wird dann selbst den Zweck der einzelnen Theile desselben und ihre Anwendung festsetzen und bestimmen.

Endlich, fügt Zimmermann im Namen der Commission hinzu: ist dann durch Annahme dieses Gutachtens für dieses erste und dringendste Bedürfnis des Baues in den Urselinerinnen gesorgt, so wird die Commission über das Ganze des Bauwesens im Allgemeinen arbeiten, und darüber verschiedene ihr dringend zu seyn scheinende Vorschläge machen, welche dieses Bauwesen für die Oekonomie der Republik sehr erleichtern.

Gayani fodert vor allem aus den Plan der jetzigen Architekten über diesen Gegenstand. Schlumpf unterstützt das Gutachten, welches er sogleich allgemein anzunehmen wünscht.

Kuhn erinnert, daß als der Hauptsitz der helvetischen Republik hieher gelegt wurde, man den großen Rath versicherte, sein Saal werde nur auf 16,000 Fr. zu stehen kommen, da doch gegenwärtig schon 22,000 Fr. darin verbaut wurden, und zu dessen Beendigung noch 30,000 Fr. erforderlich sind. Er wundert sich daß die Commission das Licht scheue, welches ihr die beiden Architekten Vogel und Osteried geben wollten, und fodert Verlesung des Aufsazes, den diese zu diesem End hin verfertigten. — Dieser Aufsaz wird abgelesen und enthält folgende Hauptangaben: I. Der Bau im Urselinerkloster kostet bis jetzt 20000 Fr.: die Fortsetzung der Arbeit nach dem bisherigen unregelmäßigen Fuß würde noch 60000 Fr. kosten: unter kluger Leitung kann er auf 32000 Fr. herabgesetzt werden. Die Einrichtung der Archive ist auf 36000 Fr. geschätzt: die Bibliothekseinrichtung auf 52000 Fr. Also diese dem großen Rath erforderlichen Einrichtungen würden noch circa 100,000 Fr. zu stehen kommen; der schon erwähnte Säulengang auch 100,000 Fr. Um den übrigen Theil des Urselinerklosters nun noch für den Kriegsminister, seine Büreaus

und verschiedene andere zweckmäßige Anordnungen einzurichten, würden auch wieder 100,000 Fr. zusammen kommen: folglich das ganze Gebäude nach diesem Plan noch 300,000 Fr. erfordern. 2. Um das Jesuiterkollegium zu einem zweckmäßigen Direktorialpallast einzurichten, und die Direktoren darin zu logiren, um die Hausmiethen zu ersparen, müßten die Stadtmauern eingerissen und zwei neue Flügel angebaut werden, welches auch auf circa 300,000 Fr. zu stehen käme. 3. Um dem Senat etwas mehr Platz zu geben, und zum Behuf des Obergerichtshofes, das ehedorige Rathhaus einzurichten, wird vorgeschlagen noch ein Stockwerk auf dasselbe zu setzen u. c. Der ganze Entwurf soll nach Paris zur Beurtheilung der Bauverständigen gesandt werden.

Huber ruft: es leben die schönen Künste! Er wünscht Verweisung dieses Entwurfs an die Commission und daß übrigens ihr Gutachten in Berathung genommen werde, denn eine so kostbare Bibliothek will er nicht bauen, sondern lieber gute Bücher in die Bibliothek liefern und weniger schöne Wände in derselben haben.

Herzog v. Eff. stimmt auch zur Verweisung an die Commission, der er aber auch zugleich das Gutachten zurückweisen will, weil laut einem Gesetz vom 10ten Januar keine Nationalbauten vorgenommen werden sollen, ohne Genehmigung der gesetzgebenden Räte und Bewilligung der dazu erforderlichen Summen, und es also diesem Gesetz zuwider wäre, einer Commission Vollmacht zur Fortsetzung eines Baues vom großen Rath aus zu geben.

Zimmermann glaubt Kuhn sey etwas voreilig mit seinem Vorwurf gegen die Commission, denn auf solche übertriebene Anlagen hin, wie die Entwürfe der Architekten Vogel und Osteried enthalten, wollte die Commission nicht gehen, da aber in den Urselinerinnen die größte Unordnung herrscht, so ist Dringlichkeit vorhanden, diesen besondern Gegenstand zu behandeln, und da der große Rath dieses nicht selbst besorgen kann, so muß er den Auftrag einer Commission geben: übrigens aber wann diesem dringenden Bedürfnisse abgeholfen ist, wird die Commission im Allgemeinen arbeiten, und höchst wahrscheinlich zu Verminderung aller dieser fürchterlichen Bauten vorschlagen, das Gesetz, welches den Ministern und Direktoren Wohnungen auf Kosten der Nation zukommt, zurückzunehmen, und ihnen dagegen eine bestimmte Summe für Haus und Miethen zuzusichern. Erst dann wann dadurch das wahre Bedürfnis an Nationalgebäuden bekannt wird, wird die Commission in Stand gesetzt, zweckmäßig zu arbeiten.

Schlumpf glaubt, wann man ehelich zu Werke gehe, so werde man sich gestehen müssen, daß noch eine Raz im Sak stecke, welche nur maase und die man nicht herauslassen wolle; unterdessen denkt er könne man das Gutachten annehmen, weil es nur um einfache Fortsetzung der schon angefangenen Arbeiten zu thun ist, die, da sie nicht vom ganzen Rath besorgt werden können, von einer Commission besorgt werden müssen: ist

dann durch Annahme dieses Gutachtens dem ersten dringendsten Bedürfnisse abgeholfen, so kann die Commission mit desto mehr Sorgfalt über das ganze Weitzlanftige ihres Auftrags arbeiten.

Ruhn will nun sagen, was die Raze sey, welche man im Sacke vermuthet: man werfe ihm vor, er wolle auf Bern gehen; er erklärt aber feierlich, daß er nicht eher seine Hand aufheben wird um von Luzern wegzugehen, bis er überzeugt ist, daß das Interesse der Nation es erfordert; aber als Volksrepräsentant kann er nie gestatten, daß die Nation auf eine so schändliche Art betrogen werde, wie es hier der Fall ist, und hier steht eigentlich die Raze im Sacke; er sagt, er wolle Beweise hierüber anführen: Er spricht erstlich von dem Hausmiethen für einige Direktoren und die Minister. Die Eigenthümer bestreiten nicht einmal die zur Bewohnung der Häuser nöthigen Reparationen, sondern fordern, daß die Republik dieselben auf ihre Kosten machen lasse. Dessen ungeacht setzen sie Miethzinsse dafür an, die an vielen Orten einen Drittheil mehr als das Interesse des ganzen im Hause liegenden Kapitals zu 5 p. C. berechnet, betragen, und die in keinem Verhältnisse mit denjenigen stehen, die ehemals hier bezahlt worden seyen. Der Bürger Justizminister bezahlte, ehe die Regierung nach Luzern verlegt wurde, für das nämliche Haus, das er jetzt als Minister bewohnt, 16 Ld'or. Jetzt steht dasselbe auf dem Verzeichnisse der von der Republik zu bezahlenden Hausmiethen, für 100 Ld'ors. Zudem sind einige dieser Hausbesitzer, die ihre Accorde bloß auf ein Jahr schliessen, und also die Gewalt in der Hand behalten wollen, entweder den öffentlichen Beamten, der das Haus bewohnt, nach einem Jahre hinauszustellen, um die gemachten Reparationen in den Sack zu stecken oder noch höhere Zinsse zu erpressen. Hernach gedenkt er auch der gemachten Reparationen und Bauten; die Arbeit an denselben sey äusserst schlecht. Er berufe sich darüber auf das Zeugniß Kunstverständiger. Sie sey aber auch zweimal bis dreimal theurer, als in den übrigen grossen Städten Helvetiens. Einem gemeinen Arbeiter werden 20 bis 23 Ragen Taglohn bezahlt. Endlich beruft er sich auf die vorgegangenen Dilapidationen. Nicht nur seyen die Arbeiten größtentheils unzuweckmässig und deswegen zum Theil unnütz, sondern es seyen zu viel Tagelöhne und Lieferungen in verschiedenen Conto's angelegt, und um von den vorgegangenen Betrügereien nur ein Beispiel zu geben, bemerkt er, daß in dem Hause des Ministers der Künste und Wissenschaften sieben Zimmer tapezirt, und dafür zweihundert und sechszig Stücke Tapeten auf Rechnung gesetzt worden seyen. Seither sey aber berechnet worden, daß wenigstens hundert und fünfzig Stücke Tapetenpapier zuviel angelegt, und also die Republik bloß in diesem Gegenstande um siebenhundert Franken betrogen worden sey. Er halte es deswegen, fährt er fort, für seine Pflicht, hier als Repräsentant des helvetischen Volks, dessen

Interesse und Rechte zu besorgen, seine Pflicht sey, bestimmt und geradezu zu erklären, daß er es gegen dasselbe nicht verantworten zu können glaube, wenn er auch nur für einen Kreuzer zu einer dieser Bauten stimmen würde, ehe und bevor den gesetzgebenden Raths eine genaue und bestimmte Uebersicht aller Kosten vorgelegt worden seye, welche der Aufenthalt der Regierung in Luzern in Bauten, Reparationen und Hauszinsen, der Nation kosten werde. Er begehrt also die Niederlegung einer Commission, welche über diese Gegenstände insgesammt einen Bericht ablegen solle, und protestirt zugleich feierlich, gegen jede Erkennung einer jezt für irgend einen derselben zu verwendenden Summe.

Gräf will auch über diesen Gegenstand sprechen, obgleich die Appenzeller sich sonst nicht auf Pallaste verlassen: er steht überall nur abbrechen und Pläne machen zu Bauten, welche sich durchaus nicht für eine Republik und für eine Stadt schicken, welche dem Bruder Claus zu allgemeinem Beifall Lieder singt: er ist auch wie Salsumpf überzeugt, daß man nach Bern zu ziehen wünscht, welchem er aber nicht beistimmen kann, weil es entehrend für die Gesetzgeber Helvetiens wäre, immer wie Marktschreier von einer Stadt in die andere zu ziehen, und zudem weiß er nicht warum die Väter des helvetischen Volkes Nationalpallaste und Säulengänge und Krambuden bedürfen, wie im Palais Royal in Paris, und noch weniger, warum wir so bauen sollten, daß es die hohe Approbation der Pariser Baumeister erhalte. Er will kurz weg nur unsere dringendste Bedürfnisse nach helvetischer Sitte und Art befriedigen, und da ihm das Gutachten der Commission hierzu zweckmäßig zu seyn scheint, dasselbe annehmen.

Müce sagt: endlich wird Cicero recht haben, der sagt, man glaube lieber den Augen als den Ohren: nun werden wir endlich fühlen, wie man mit der Republik umgegangen ist und ihr Geld verschwendet, während dem sie doch so arm ist: er stimmt zum Gutachten der Commission und bittet daß man ja immer die Augen in diesem Geschäft offen behalte.

Capani war zwar von der Baucommission, aber er will nicht daß wir bauen ohne die Genehmigung des Senats zu haben: hier ist nicht die Rede von Bern oder vom Wegziehen von Luzern, sondern nur von zweckmäßiger Besorgung der Nationalbauten; da dieses aber selbst bei der Ausbauung des Saals des großen Rathes angewandt werden soll, so fordert er Vertagung des Baues, bis ein bestimmter Entwurf mit den Kostenüberschlag gemacht, und von der Gesetzgebung genehmigt sey: er begehrt also nebst dieser Vertagung Rückweisung an die Commission.

Marcacci ist überzeugt, daß der erste Fehler den die Gesetzgebung in diesem nun so verwirrten Geschäft begieng, der war, daß sie einen Gesetzgeber zum Baumeister machte, und da nun das Gutachten der Commission gerade den nämlichen Fehler nicht nur

wieder begehen, sondern gar verdreifachen will, durch die vorgeschlagene bevollmächtigte Commission, so kann er ihrem Gutachten nicht beistimmen, sondern fordert Rückweisung an die Commission, und wünscht daß über solche Bauten allgemeine Ueberschläge gemacht, und ihre ganze Ausführung unter Aufsicht an geschickte Baumeister verdungen werde.

Huber dankt Schlumpf, daß er den Anlaß gab, daß die Kage aus dem Sacke sprang, und Kuhn dankt er, daß er sogleich zwei Kagen herausbringen ließ, und nun das Gerücht, wir wollen von Luzern weggehen, durch diese öffentliche Berathung am Grundlichten wiederlegt werden kann; denn er hofft, Niemand denke daran, wenn Möglichkeit da ist hier zu bleiben, von Luzern wegzugehen. Er ist zwar überzeugt, daß wir zum Behuf des Baues unsers Saals nicht ohne Sanction des Senats Summen beziehen können; allein, übrigens ist eben so gewiß, daß die Aufsicht über diesen Bau dem grossen Rath zukommt, und er also dieses durch eine Commission besorgen lassen muß: Nun den Bau einstellen wollen, wäre durchaus unzweckmäßig, da es nur noch um die letzten Beendigungsarbeiten zu thun ist, und da wir doch einen Versammlungsort haben müssen, warum sollte nun dieser beinahe vollendete Saal verlassen werden? Er stimmt also zur Zurückweisung aller dieser vorgelegten Bemerkungen und Berichte an die Commission.

Die weitere Berathung wird vertaget, und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Verwerfung des letzten Abschnitts des Municipalbeschlusses verlesen. Cartier fordert Verweisung an die Commission, um Morgens ein neues Gutachten vorzulegen. Secretan erklärt, daß die Commission bis Morgen nicht rapportieren kann, und denkt, da der Senat die Organisierung der Municipalitäten nun schon seit einem halben Jahr aufhalte, so dürfe man der Commission wohl etwas mehr Zeit lassen. Zimmermann stimmt bei, bittet aber, daß man dem Senat die Verwerfung dieses Organisationsbeschlusses nicht übel nehmen, da er ja den Beschluß über ein Fest dagegen angenommen habe. Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen.

Grosser Rath, 9. Hornung.

Präsident: Carmintran.

Der Staatsboth erhält für 3 Tag Urlaub.

Die Berathung über den gestern vorgelegten Bau-Rapport wird fortgesetzt.

Cusior gesteht zwar, daß er nichts vom Bauwesen verstehe, und daß er über den Bericht der beiden geschickten Architekten erschrocken ist; er glaubt, wir brauchen keine Säulentäuben, und er will nicht, daß der Staat bankunstmäßig um sein Geld komme; er verwirft also diesen geschickten Entwurf, und will da-

gegen das Gutachten der Commission gänzlich annehmen.

Noch bezeugt, daß es ihn gestern verdross, denselben Mitgliedern, welche nicht der Meinung der Commission sind, hinterlistige Absichten vorwerfen zu hören; zudem wann man Vergleichen aus dem Thierreich hernehmen wollte, so hatte man früher schon die Vergleichung einer Fledermaus, die das Licht scheut, anwenden können. Aber nun zur Sache selbst! Wir müssen nicht vergessen, daß wir die Stellvertreter einer armen Nation sind, und uns daher als solche einrichten. Das Direktorium, welches die grosse Unordnung im Bauwesen sah, sandte uns eine Bothschaft mit der Uebersicht der wahrscheinlichen Baukosten, über deren Größe wir erschrafen, und daher eine Commission niedersetzten, die diesen Gegenstand untersuchen sollte; statt aber dieses zu thun, legt nun die Commission ein Gutachten zu Beendigung des Baues in den Urseinerinnen vor, und will diese, ungeachtet wir schon die Erfahrung haben, daß Gesetzgeber nicht die besten Baumeister sind, nun durch 3 Gesetzgeber bewirken lassen, wodurch dann die Unordnung des Ganzen höchst wahrscheinlich vervielfacht würde. Um also diesem zuvorzukommen, sollte die Commission die eingegebenen Entwürfe untersuchen, und das Resultat vorlegen, damit dann ein Plan im Allgemeinen gesetzlich angenommen, und allmählig ausgeführt werden kann. Dagegen ist der Plan der Commission in Rücksicht der in den Urseinerinnen herrschenden Unordnung zweckmäßig, damit darin etwas mehr Ordnung bewirkt werde; allein zur Fortsetzung des Baues kann diese Commission durchaus nicht bevollmächtigt werden, weil besonders die unterirdische Feuerungsmethode, die in unserm neuen Saal angebracht ist, zu gefährlich ist, als daß nun das Vorhandene nur ohne weiters vollendet werden könnte; da aber zu diesen nöthigen Umonderungen wichtige Summen erforderlich sind, und die Republik gegenwärtig in einer Lage ist, daß es besser ist, unsern Soldaten Schuhe und Strümpfe, und unsern öffentlichen Beamten ihre Besoldung zu ertheilen, so ist es zweckmäßiger, daß wir uns einstweilen noch mit unserm provisorigen Saal begnügen, und da der Republik gute Gesetze zu machen suchen.

Man ruft lebhaft zum Abstimmen. Kuhn widersetzt sich lebhaft dem Abstimmen, weil es um Sorge für wichtige Summen der Republik zu thun ist.

Desloes bittet, daß man nicht die gleiche Unordnung in unsre Berathung bringe, welche schon in den Bauten herrscht, und er glaubt, man habe der verborgnen Kage nur darum so laut gerufen, um das Geschrei seiner eignen nicht hören zu lassen. Die Commission ward bestimmt über die Bauobrschaft des Direktoriums niedergesetzt, und nicht über die Urseinerinnen, welche eine eigne Commission und auf ein eignes Gutachten vorgelegt hat. Er stimmt also ganz

Roch bei, und fodert Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Wyder weiß nicht, warum man das Gutachten nicht ganz oder mit einigen Verbesserungen annehmen will, und fürchtet immer noch seyen Käsen im Sack; dagegen aber ist er überzeugt, daß die Gesetzgeber Helvetiens nicht hin und her ziehen werden, um eine Stadt nach der andern durch das Wegziehen und die unnütz veranstalteten Anordnungen zu beschädigen. Uebrigens aber vertheidigt er weitläufig die Municipalität von Luzern gegen Kuhns angebliche Beschuldigungen: endlich wünscht er, daß die Bauten fortgesetzt werden, und eine Commission nach Kochs Antrag niedergesetzt werde.

Herzog v. Eff. denkt, es wäre endlich genug in dem Thierreich herumgewandert, und Zeit zum Abstimmen; er bedauert, daß Wyder von Weggehen sprach, da gewiß Niemand daran denken wird, von Luzern wegzugehen, wann es das Wohl des Vaterlands nicht augenscheinlich erfordert, und er bezeugt öffentlich, daß er mit den Luzernern wohl zufrieden ist, und bittet um Abstimmung, weil doch nichts mehr Gutes herauskomme. Suter widersetzt sich diesem Antrag, weil der Grund, den Herzog aufstelle, unwürdig sey. Herzog erklärt, daß er glaube, alles könne erschöpft werden, selbst das Gute, und da er dieses Gute erschöpft glaube, so fodre er Abstimmung. — Dieser Antrag wird verworfen.

Kuhn: Die Auserwählungen verschiedener Mitglieder, die vor mir gesprochen haben, nöthigen mich, über drei Gegenstände einzutreten, die an und für sich sehr verschieden sind.

Der erste derselben ist die Sache der Republik. Es ist die Rede von den Einrichtungen und von dem Kostenaufwand, die der Aufenthalt der Regierung in Luzern erheischt. Euer Commission hat euch bloß in Rücksicht eures künftigen Sitzungsorts im Ufernerkloster, Vorschläge gemacht. Ich glaube aber, das Interesse der Nation erfordert es, daß ihr euch eine genaue Uebersicht aller Bauten die theils schon gemacht worden sind, theils noch gemacht werden sollen, und nebst derselben auch die aller andern für die Unterbringung der höchsten Gewalten und ihrer Beamten getroffenen Vorkehrungen vorlegen lasset. Behandelt ihr diesen Gegenstand bloß Theilweis, so wird es euch künftig gehen, wie es euch bis dahin gegangen ist. Ihr werdet nach und nach für einzelne Anstalten Summen erkennen, die die Kräfte der Republik übersteigen; ihr werdet das Geld, dessen alle Zweige der Regierung und Staatsverwaltung so sehr bedürfen, denselben entziehen, und ihre zur Erhaltung der Republik unumgänglich nöthige Energie gerade in dem Zeitpunkt lähmen, wo die öffentlichen Angelegenheiten, denselben am meisten bedürfen. Mich dünkt es daß die Lage der Republik gegenwärtig keine Bauten erlaube, und daß sie zugleich ein wachsameres Auge

auf die übrigen Einrichtungen des Regierungssitzes, und eine größere Sparfamkeit erfordere.

Der zweite Gegenstand ist der von den Baumeistern Vogel und Osteriedt eingegebene Bericht. Man hat denselben lächerlich zu machen versucht, weil sie eine Kolonade, zu Bedeckung des Zugangs zu dem Urselinerkloster als die wohlfeilste Art angeben, den im Winter ungangbaren Weg brauchbar zu machen, und weil sie sich auf das Urtheil französischer Architekten über ihre Vorschläge überhaupt berufen. Es ist keine Kunst, auch die vernünftigsten Dinge lächerlich zu machen. Es ist aber nicht dasjenige, was die Glieder eurer Commission, oder der große Rath thun soll. Wir haben die Pflicht, zu untersuchen, wenn es um Verwendung der Gelder der Republik zu thun ist, die nicht wir, sondern das Volk, aus seinem Sack bezahlen muß. Aber man hat sich des Spottes bedient, um gegen alle die wichtigen Bemerkungen, die euch die beiden gedachten Männer vorlegen, Mißtrauen zu erwecken. Man scheint sich nicht zu erinnern, daß dieselben euch mit einer Bescheidenheit, die niemand mißkennen kann, die ihnen aber unstreitig mehr Ehre macht, als andern das aufgeschlagene Hohngelächter, ihre Vorschläge bloß als ihre individuelle Meinung dargeben, und euch bitten, dieselben allen in Helvetien vorhandenen Kunstverständigen zur Prüfung vorzulegen, ehe ihr über diesen Gegenstand etwas entscheidet. Man scheint ihnen insonderheit nicht Gerechtigkeit wiederfahren lassen zu wollen, wegen ihres Muthes, mit dem sie es zuerst gewagt haben, euch auf die Unzweckmäßigkeit der bisherigen Bauten, und auf die Dilapidationen aufmerksam zu machen, die bei denselben untergelaufen sind. Ich für meinen Theil danke ihnen für diesen Dienst, den sie dem Vaterland erwiesen haben; und wenn auch viele unter uns darin nicht mit mir übereinstimmend dächten, so weiß ich doch, daß das Volk, das wir vorstellen, dabei weniger gleichgültig gegen sie bleiben wird.

Endlich, Bürger Repräsentanten, muß ich auch von mir selbst reden, weil der Bürger Wyder mich eben auf eine Art angefallen hat, die weder mit der Wahrhaftigkeit, noch mit derjenigen Urbanität übereinstimmt, welche ein jeder Repräsentant der Würde dieser Versammlung und seiner eigenen Würde, wenn er sie kennt, schuldig ist. Ich hoffe ein größeres Beispiet von Mäßigung zu geben, als er gegeben hat. Auf die grobe Beschuldigung, als wenn ich gestern der hiesigen Administrationskammer und Municipalität Dilapidationen zur Last gelegt hätte, antworte ich geradezu: Daß dieses nicht wahr ist. Ich be-rufe mich auf euch alle, Bürger Repräsentanten! ich habe dieser beiden Gewalten mit keinem Wort gedacht. Aber ich habe euch angezeigt, daß hier die sträflichsten Dilapidationen vorgegangen sind, daß nicht nur ohne Plan und Ordnung gebaut, sondern daß die Republik

in mancher Rücksicht betrogen worden ist. Diese Anzeige hielt ich für Pflicht. Seit mehreren Wochen hatte ich Nachricht davon erhalten. Ich schwieg, weil ich ein Berner bin, weil ich wohl vorausfah, daß Leute, die sich nie zum Gefühl dessen erheben können, was Pflicht ist, mich verdächtigen würden, wenn ich spräche: ich hofte andre Glieder, die das alles so gut wissen müssen, als ich, würden auftreten. Allein gestern, als ich sahe, daß die Commission von allem dem nichts sagte, als ich sahe, daß man die in dem Bericht der B. Vogel und Osteriedt enthaltenen Anzeigen mit Spottereien auf die Seite schaffen wollte; als ich sahe, daß Niemand von allen denen, die diese Dilapidationen kennen, auch nur ein Wort sprach, so hörte ich nichts mehr, als meine Pflicht, und enthielt euch die Thatsachen, so wie ich sie von Personen weiß, die im Fall der Noth bereit sind, hervorzutreten, und zu beweisen.

Was ich geahndet hatte, ist nun geschehen. Ihr habt selbst gehört, Bürger Repräsentanten, wie mich B. Wyder behandelt hat, und welche Absichten er mir unterzulegen beliebt. Es ist nicht das erstemal, daß meiner Freimüthigkeit so mitgespielt wird. Ich sehe mich also genöthigt, jetzt eine Erklärung zu thun, die sich nicht nur auf die groben und unanständigen Aeußerungen des B. Wyders, sondern auf alle künftige Fälle gleicher Art beziehen soll; und ich bitte sie, Bürger Repräsentanten, euch derselben zu erinnern, denn ich werde künftig nicht mehr von mir selbst sprechen. Ich erkläre, wenn ich einen öffentlichen Beamten weiß, der die Republik verrathet, wenn ich einen öffentlichen Beamten weiß, der mit seiner Günst ein elendes Gewerbe treibt, wenn ich einen öffentlichen Beamten weiß, der sich Gewaltanmaßungen erlaubt, wenn ich einen öffentlichen Beamten weiß, der das Recht verkauft, wenn ich endlich weiß, daß die Gelder der Republik verschwendet, oder daß man dieselbe übersteht, betriegt oder bestiehlt, so werde ich es für eine unerlässliche Pflicht ansehen, euch diese Verbrechen gegen die Nation anzuzeigen. Ich erkläre auch, daß es mir gleichgültig seyn wird, welche Absichten man mir unterlege. Ich werde mich mit der gleichen Reinheit des Gewissens, mit dem gleichen Bewußtseyn meiner Pflicht, gegen Verläumdungen trösten, mit denen ich heute vor euch stehe. Ich weiß, daß diejenigen, die mir schlechte Absicht beilegen möchten, mich nach sich selbst beurtheilen. Ihr Urtheil beweist also nicht mehr und nicht weniger, als daß sie selbst dieser schlechten Absichten fähig sind, und daß ich ihnen nicht gleich bin. Ich begehre, in Rücksicht auf den in Frage liegenden Gegenstand: die Ernennung einer Commission, mit dem Auftrage:

I. Daß sie euch eine Uebersicht der sämtlichen bisher für den Aufenthalt der Regierung in Luzern gemachten Bauten und der übrigen zu diesem Ende

getroffenen Einrichtungen nebst einer spezifirten Berechnung der Kosten derselben vorlege.

2. Daß sie einen Devis über die sämtlichen in gleicher Absicht noch zu machenden Bauten entwerfen lasse, und denselben eurer Untersuchung unterwerfe.

Hernach fodre ich noch Gerechtigkeit im Namen der Nation, die ich hier vorstelle. Ich fodre genaue und strenge Untersuchung, sowohl der vorgegangenen Dilapidationen, als auch der unmaßigen Hauszinsse, welche einige Partikularen hier der Nation fodern, und ich erkläre, frei und offen, daß wenn ihr schwach genug seyn solltet, diese Untersuchung nicht zu erkennen, ich die Sache vor dasjenige Tribunal bringen werde, das uns alle richtet, vor das Publikum.

Endlich protestiere ich feierlich gegen alle Fortsetzung der Bauten, und gegen jede Erkennung von Summen, zu diesem Behufe, bis ihr durch jene Untersuchungen in den Stand gesetzt seyn werdet, den Aufwand des Aufenthalts der Regierung zu Luzern in seinem ganzen Umfange zu übersehen. Das Geld, das dazu verwendet werden soll, gehört nicht euch sondern der Nation. Ich, für meinen Theil, kann also ohne Sachkenntniß nicht für eine solche Verwendung desselben stimmen.

Jacquier klagt über die Unordnung, in welche uns Haas gestürzt habe: er will erst die Zeughäuser der Republik in Stand stellen, ehe man etwas anders macht; fodert Rücknahme des Gesetzes, welches einigen öffentlichen Beamten Wohnungen auf die Kosten der Nation giebt, und wünscht Luzern zu verlassen, insofern den übertriebenen Hauszinsen nicht gesteuert werden kann.

Uesch dankt Schlumpf, daß er den Anlaß dazu gab, über die üble Verwendung der Nationalgelder Bemerkungen anzuhören, und dem Uebel dadurch zu helfen; er will Rüge folgen, und die Augen über dieses Geschäft offen haben: er findet, man hätte Haas beim Wort nehmen sollen, als er vom Wohnen der Helvetier in Hütten sprach, dann würde er nicht solch eine Saale gebaut haben. Uebrigens folgt er ganz Koch.

Hartmann stimmt auch Koch bei, und fodert Abstimmung.

Schlumpf bedauert, daß sein gestriger Ausdruck so übel aufgenommen wurde; allein er erklärt, daß er sich nie wird abhalten lassen, ächt-schweizerische Baurenausdrücke zu gebrauchen, besonders wenn sie so gute Wirkung haben, wie diesesmal, und Licht über eine Sache verbreiten. Uebrigens findet er, sey das Gutachten der Commission nicht so sehr entfernt von Kochs und Kuhns Anträgen, als daß nicht alle diese miteinander verbunden werden können: er stimmt also nochmals zum Gutachten.

Huber fodert neuerdings Abstimmung, welche mit Stimmenmehr erkannt wird. — Das Gutachten wird unter Vorbehalt von Verbesserungen angenommen.

men, und bestimmt, daß die zu ernennende Commission keine Vollmacht zur Fortsetzung des Baus, welcher einstweilen eingestellt wird, haben, sondern nur die Polizei in den Urfelnerinnen, und die Vorlegung eines Plans über die Fortsetzung dieses Baus besorgen soll, und daß sie Nachsuchungen über die vorgefallenen Unordnungen und Betriegereien machen soll.

Weber fodert in 8 Tagen ein Gutachten von dieser Commission. Huber bemerkt, daß diese Commission ungeheuer viel Aufträge, und Arbeit auf sich hat, und wünscht also Theilung dieser Aufträge unter zwei Commissionen. Custor will nur über die Urfelnerinnen innert 8 Tagen ein Gutachten haben. Zimmermann glaubt, man könnte das allgemeine der Bauten bei der bisherigen Baucommission lassen, und über die Urfelnerinnen eine besondere Commission ernennen. Koch stimmt Zimmermann bei, und bittet daß man der Commission keine Zeit bestimme. Huber vereinigt sich mit Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

In die neue Commission werden durch geheimes Stimmenmehr ernannt: Zimmermann, Koch und Escher.

Herzog v. Eff. klagt, daß noch so viele Ueberbleibsel des alten Föderalismus vorhanden seyen, unter denen er besonders das Concursrecht einzelner Theile Helvetiens zählt, welchem zufolge die Gemeindeglieder vor andern Staatsbürgern in vielen Gemeinden nach einem Vorzug bei Falliten haben, er fodert also schleunigen Rapport von der Commission. Custor glaubt, es sey schon hierüber ein Gesetz gemacht worden. Herzog versichert, daß sich Custor irre, und beharret auf seinem Antrag. Schlußpf stimmt Herzog bei, und verspricht baldigen Rapport von der Commission.

Zimmermann fodert, daß die beiden Baucommissionen nöthig findenden Falls einen Baumeister herzurufen berechtigt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Koch im Namen der Militärcommission legt folgendes Gutachten vor:

Der große Rath an den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungsdirektoriums vom 29. Januar 1799, hat der große Rath in Erwägung gezogen:

Daß auch bei einem Volke, dessen kriegerische Anlagen zu Erhaltung seiner Freiheit sorgfältig unterhalten und befördert werden müssen, — dennoch die Regierung nicht unterlassen darf, durch wohl ausgebildete Lehrer für die Moralität künftiger Generationen zu sorgen, so wie auch für die Aufnahme derjenigen Wissenschaften, welche der Menschheit am unentbehrlichsten sind;

Daß aber dabei auf der andern Seite den Mißbräuchen vorgebogen werden müsse, welche von den zu obigem Zwecke nothwendigen Ausnahmen entstehen könnten:

Diesemnach hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt,

Beschlossen:

1. Vom Militärdienst sind, eben so wie die eingeweihten Religionsdiener, auch die jungen Leute entzogen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben.

2. Doch müssen diejenigen, welche von dieser Ausnahme Gebrauch machen wollen, durch authentische Zeugnisse beweisen: daß sie sich diesem Stand wenigstens ein oder zwei Jahr vorher gewidmet hatten, ehe der Fall eingetreten, daß sie nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1798 zum Militärdienst eingeschrieben werden sollten; daß sie ferner während dieser Frist als Studenten der Theologie auf den Registern einer in, oder ausländischen Lehranstalt eingeschrieben seyen; daß sie endlich während dieser Frist dem Studium der theologischen Wissenschaften ununterbrochen obgelegen haben.

3. Diese Ausnahme hört auf, sobald sie das Studium der Theologie verlassen, ohne wirklich als Religionsdiener eingeweiht zu seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Finanzen.

Das vollziehende Direktorium hat in Folge des Gesetzes vom 17. November beschlossen: die bisherige Pulverhandlungen der einzelnen Kantons aufzuheben, und zu Besorgung des Pulverhandels in ganz Helvetien eine einzige Centralverwaltung in Bern, als in dem Mittelpunkt der wichtigsten Pulvermühlen, niederzusetzen.

Diese Verwaltung wird aus einem Intendanten und einem Cassirer bestehen, die beide nebst der erforderlichen allgemeinen Bekanntschaft mit Rechnungs- und Carrefakten auch noch besondere Kenntnisse von diesem einzelnen Fache besitzen sollten.

Diejenigen helvetischen Bürger, welche sich diesen mit mäßigen aber anständigen Besoldungen verbundenen Stellen zu widmen wünschen, werden eingeladen, ihre Namen, Wohnort, ihren bisherigen Beruf, und die Zeugnisse, die sie zu ihrem Vortheil anführen können, bis auf den 15. künftigen Merzmonats an das Centralbureau der Regien des Finanzministers, einzusenden.

Luzern, den 26. Hornung 1799.

Der Chef de Bureau, Hirzel